

**Prüfungsordnung
für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 25. Februar 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 32 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M.-V. S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Niveaustufen der Fremdsprachenausbildung
- § 3 Qualifikationsziele der Niveaustufen
- § 4 Gliederung des Kursangebots, Dauer, Arbeitsaufwand
- § 5 Zugang zu Kursen und Prüfungen
- § 6 Arten von Prüfungen und Prüfungsdisziplinen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Klausuren
- § 9 Arten von Leistungsnachweisen
- § 10 Prüfungsanforderungen für Leistungsnachweise
- § 11 Zuständigkeit
- § 12 Zulassungsvoraussetzungen
- § 13 Prüfungstermine
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Bestehensvoraussetzungen
- § 18 Angaben auf den Leistungsnachweisen
- § 19 Inkrafttreten

Anlage: Muster der Leistungsnachweise

**§ 1²
Regelungsgegenstand**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt den Erwerb von Leistungsnachweisen in der studienbegleitenden Ausbildung in modernen Fremdsprachen an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, soweit sie durch die Philosophische Fakultät angeboten wird. Ergänzend gilt analog die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Greifswald (GPO BMS) vom 20. September

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545). Nicht in den Anwendungsbereich dieser Ordnung fallen:

1. ein Studium auf philologischem Gebiet mit dem Ziel eines berufsqualifizierenden Abschlusses,
2. sonstige Sprachausbildungen, für die eine eigene Prüfungsordnung besteht.

(2) Die Ausbildung kann mit dem Ziel des Erwerbs einer fakultativen Zusatzqualifikation zum Fachstudium erfolgen oder curricularer (obligatorischer oder wahlobligatorischer) Bestandteil von Fachstudiengängen sein. Bei ausreichender Platzkapazität können die Kurse auch von Mitarbeitern der Universität als Weiterbildung belegt werden.

(3) Die Qualifikationsziele werden an den Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ausgerichtet.

(4) Ist die Sprachausbildung curricularer Bestandteil eines Studiengangs, gelten hinsichtlich des Umfangs der Ausbildung, der Dauer sowie der Vergabe von Leistungspunkten die Vorschriften der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges. Die Qualifikationsziele und Stufen der Sprachmodule, die in jenen Fachprüfungsordnungen festgelegt werden, sollen sich an den Vorgaben des GER sowie dieser Ordnung orientieren.

§ 2

Niveaustufen der Fremdsprachenausbildung

Die Fremdsprachenausbildung wird auf folgenden Niveaustufen durchgeführt:

- Grundstufe A1 (Elementary Level)
- Grundstufe A2 (Pre-Intermediate Level)
- Mittelstufe B1 (Intermediate Level)
- Oberstufe B2 (Upper-Intermediate Level)
- Oberstufe C1 (Advanced level)

§ 3

Qualifikationsziele der Niveaustufen

(1) Grundstufe A1

- Grundkenntnisse des phonetischen, morphologischen, syntaktischen und lexikalischen Systems
- Kompetenz in der Rezeption sehr einfacher mündlicher und schriftlicher Texte
- Elementare Kommunikationsfähigkeit in Themenbereichen des Studiums und Alltags in dialogischer und monologischer Form
- Kenntnisse über die Etikette in Alltagssituationen im Zielsprachenland

(2) Grundstufe A2

- Grundkenntnisse des phonetischen, morphologischen, syntaktischen und lexikalischen Systems
- Kompetenz in der Rezeption alltagssprachlicher mündlicher und schriftlicher Texte

- Kommunikationsfähigkeit in Themenbereichen des Studiums und Alltags in dialogischer und monologischer Form
- Elementare interkulturelle Kompetenz

(3) Mittelstufe B1

- Vertiefte Kenntnisse des phonetischen, morphologischen, syntaktischen und lexikalischen Systems
- Kompetenz in der Rezeption adaptierter und authentischer Texte mittleren Schwierigkeitsgrades in der Fremdsprache (mündlich und schriftlich) unter Anwendung grundlegender Strategien
- Angemessene Kommunikationsfähigkeit in den Themenbereichen Studium, Beruf, Alltag in dialogischer und monologischer Form
- Kompetenz in der stilistisch und situativ bedingten differenzierten Verwendung sprachlicher Mittel in den behandelten Themenbereichen
- Interkulturelle Kompetenz

(4) Oberstufe B2

- Umfassende Kenntnisse des Sprachsystems auf Wort-, Satz-, Text- und Diskursebene
- Kompetenz in der Rezeption komplexer authentischer Texte verschiedener Medien
- Sichere und flexible Kommunikationsfähigkeit in dialogischer und monologischer Form einschließlich der Anwendung von Präsentationstechniken
- Kompetenz in der stilistisch und situativ bedingten differenzierten Verwendung sprachlicher Mittel in den behandelten Themenbereichen
- Vertiefte interkulturelle Kompetenz

(5) Oberstufe C1

- Detailkenntnisse des Sprachsystems auf Wort-, Satz-, Text- und Diskursebene
- Fähigkeit zum Verständnis anspruchsvoller authentischer schriftlicher oder mündlicher Texte einschließlich des Erfassens impliziter Bedeutungen
- Fähigkeit zur sprachlich und stilistisch korrekten freien Kommunikation in dialogischer und monologischer Form einschließlich der Anwendung von Präsentationstechniken
- Vertiefte interkulturelle Kompetenz

§ 4

Gliederung des Kursangebots, Dauer, Arbeitsaufwand

(1) Die Dauer eines Kurses zum Erreichen einer Niveaustufe beträgt grundsätzlich zwei Semester und umfasst 240 Stunden Arbeitsaufwand. Nach Absolvierung eines Kurses kann eine Prüfung zum Erwerb eines Fremdsprachenzertifikats der Universität Greifswald abgelegt werden.

(2) Kurse können grundsätzlich in Kursbausteinen von 60 oder 120 Stunden Arbeitsaufwand, welche auch einzeln studierbar sind, gegliedert sein. Nach Absolvierung eines Kursbausteins kann ein Beleg (60 Stunden) oder ein Fremdsprachenzugnis (120 Stunden) erworben werden, wenn dies laut Kursausschreibung vorgesehen ist.

(3) Der für ein Fremdsprachenzertifikat erforderliche Arbeitsaufwand kann durch Absolvierung verschiedener Kursbausteine der angestrebten Niveaustufe im Gesamtumfang von 240 Stunden erbracht werden.

§ 5

Zugang zu Kursen und Prüfungen

(1) Zugang zu Kursen und Prüfungen haben Mitglieder der Ernst-Moritz-Arndt-Universität sowie Gasthörer.

(2) Die Teilnahme an Kursen und Prüfungen setzt eine ordnungsgemäße Einschreibung im Online-System des FMZ oder an der Einrichtung, die den Kurs anbietet, voraus.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einen Kurs besteht nicht.

(4) Für die außercurriculare (fakultative) Teilnahme an Kursen und Prüfungen ist eine Gebühr laut Gebührenordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu entrichten.

§ 6

Arten von Prüfungen und Prüfungsdisziplinen

(1) Prüfungsleistungen werden als Klausur, als mündliche Prüfung oder als komplexe Prüfung aus einer mündlichen und einer oder mehreren schriftlichen Teilleistungen erbracht. Welche Prüfungsdisziplinen zu absolvieren sind, hängt von der Art des angestrebten Leistungsnachweises gemäß § 9 Absatz 3 ab und ist in § 10 ausgeführt. Sind Wahlmöglichkeiten vorgesehen, so gibt der Kursleiter in der ersten Ausbildungswoche die Art der Prüfung bekannt.

(2) Prüfungsdisziplinen können sein:

1. Sprechen – monologisch und/oder dialogisch
2. Hörverstehen
3. Leseverstehen
4. Abfassen von Schriftstücken
5. Test der Wortschatz- und Strukturkenntnisse

(3) Im Rahmen einer mündlichen Prüfung wird die monologische Sprechfertigkeit durch einen Kurzvortrag oder eine Präsentation nachgewiesen. Die dialogische Sprechfertigkeit wird in einem Gespräch überprüft.

(4) Das Leseverstehen, die Fertigkeit im Abfassen von Schriftstücken sowie die Wortschatz- und Strukturkenntnisse werden in einer Klausur nachgewiesen.

(5) Die Überprüfung des Hörverstehens erfolgt entweder als Bestandteil der mündlichen Prüfungsleistung oder als Niederschrift im Rahmen der Klausur.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgenommen. Die Prüfung dauert pro Studierenden 20 Minuten.

(2) Über die Bewertung entscheidet der Prüfer. Der Beisitzer darf nicht prüfen und nicht bewerten.

(3) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an diese bekannt zu geben.

§ 8 Klausuren

(1) Der Umfang einer Klausur beträgt 150 Minuten für das Fremdsprachenzertifikat (§ 10 Absatz 1) und 100 Minuten für das Zeugnis (§ 10 Absatz 2).

(2) Die Bewertung der Klausur nimmt ein Prüfer vor. Bei einer mit „nicht ausreichend“ bewerteten Gesamtleistung ist ein zweiter Prüfer zur Bewertung heran zu ziehen.

§ 9 Arten von Leistungsnachweisen

(1) Bei Absolvierung eines Kurses gemäß § 4 Absatz 1 und erfolgreicher Prüfung wird ein Fremdsprachenzertifikat ausgestellt.

(2) Bei Absolvierung von Kursbausteinen gemäß § 4 Absatz 2 wird ein Nachweis über den erbrachten Arbeitsaufwand ausgestellt (Teilnahmeschein). Ist laut Ausschreibungstext des Kursbausteins eine Prüfung vorgesehen, kann nach erfolgreicher Ablegung ein Beleg erworben werden. In begründeten Fällen kann auf Antrag des Studierenden eine Prüfung zum Erwerb eines Belegs durchgeführt werden, auch wenn der Ausschreibungstext dies nicht vorsah.

(3) Folgende Arten von Leistungsnachweisen werden bei Erbringung der jeweiligen Prüfungsleistungen gemäß § 10 ausgestellt:

- Fremdsprachenzertifikat
- Zeugnis
- Beleg
- Teilnahmeschein

§ 10 Prüfungsanforderungen für Leistungsnachweise

(1) Das Fremdsprachenzertifikat wird in den in § 2 genannten Niveaustufen verliehen, wenn ein Arbeitsaufwand von 240 Stunden absolviert und die Prüfung erfolgreich abgelegt wurde. Die Prüfung umfasst eine mündliche Prüfungsleistung

und eine 150-minütige Klausur. Prüfungsdisziplinen sind die Fertigkeiten im Sprechen, Hörverstehen, Leseverstehen und im Abfassen von Schriftstücken sowie ein Test der Wortschatz- und Strukturkenntnisse.

(2) Zeugnisse können mit Ausnahme der Grundstufe A1 in allen in § 2 genannten Niveaustufen erworben werden, wenn ein Arbeitsaufwand von 120 Stunden absolviert und eine Zeugnisprüfung erfolgreich abgelegt wurde. Die Prüfung besteht in einer 100-minütigen Klausur mit den Prüfungsdisziplinen Hörverstehen, Leseverstehen und Test der Wortschatz- und Strukturkenntnisse.

(3) Belege können mit Ausnahme der Grundstufe A1 in allen in § 2 genannten Niveaustufen erworben werden, wenn ein Arbeitsaufwand von mindestens 60 Stunden absolviert und eine Belegprüfung erfolgreich abgelegt wurde. Die Belegprüfung ist als mündliche Prüfung mit den Disziplinen Sprechen und Hörverstehen oder als 80-minütige Klausur zum Nachweis der Fertigkeiten im Leseverstehen und der Wortschatz- und Strukturkenntnisse zu erbringen.

(4) Eine Teilnahmebescheinigung wird auf jeder Stufe vergeben, wenn zwei Drittel der Veranstaltungen des zu testierenden Ausbildungsabschnitts besucht wurden. Sie kann nach jedem Semester ausgestellt werden.

§ 11 Zuständigkeit

(1) Die Organisation der Prüfungen sowie deren Dokumentation obliegt der Einrichtung, die die Ausbildung durchführt.

(2) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen werden vom Leiter der Einrichtung Prüfungskommissionen gebildet, deren Vorsitz er führt und die in der Regel aus zwei weiteren von ihm zu ernennenden fachlich kompetenten Lehrpersonen bestehen. In Zweifelsfällen der Bewertung von Prüfungsleistungen entscheidet der Vorsitzende der Kommission.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission beruft aus dem Kreis der fachlich zuständigen Lehrpersonen in der Regel die Lehrkraft, die den Kurs geleitet hat, als Prüfer.

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zu den Prüfungen muss der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Er muss Mitglied der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald oder eingeschriebener Gasthörer sein.
- Er muss mindestens zwei Drittel der zu der Prüfung hinführenden Lehrveranstaltungen besucht haben. Die Bestätigung der Teilnahme erfolgt durch die den Unterricht durchführende Lehrkraft.

- Er muss termingemäß einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der Prüfungskommission stellen (Anmeldung).

(2) Die Anmeldung erfolgt für Prüfungen am Ende des Wintersemesters in der ersten Dekade des Monats Dezember und für Prüfungen am Ende des Sommersemesters in der ersten Dekade des Monats Juni.

(3) Die Zulassung gilt als erteilt, wenn die Prüfungskommission nicht innerhalb von vier Wochen ab Ende der Anmeldefrist die Zulassung schriftlich unter Angabe von Gründen versagt.

(4) Auf Antrag können Bewerber von Zulassungsvoraussetzungen befreit werden. Über die Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 13 Prüfungstermine

(1) Die Fremdsprachenprüfung findet grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Ende der Vorlesungszeit statt.

(2) Die Prüfungstermine werden für das Wintersemester spätestens am 1. Dezember und für das Sommersemester spätestens am 1. Juni bekannt gegeben.

§ 14 Wiederholung

(1) Führt eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsdisziplin zum Gesamtpredikat „nicht ausreichend“, so kann die betreffende Prüfungsdisziplin einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungsperiode des folgenden Semesters abzulegen.

(2) Führt die Wiederholung der Prüfungsdisziplin nicht zum Prädikat „ausreichend“, so gilt die Prüfung zu dem absolvierten Kurs als endgültig nicht bestanden. Dies steht einem erneuten Kursbesuch sowie einer Prüfung nach Absolvierung des erforderlichen Arbeitsaufwandes nicht entgegen.

(3) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung wird nicht gewährt.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Teilnehmer zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er ohne triftigen Grund nach Beginn der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsdisziplin nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit beendet wird.

(2) Versucht ein Teilnehmer, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsdisziplin als nicht bestanden.

(3) Stört ein Teilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsdisziplin ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsdisziplin mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Teilnehmer von der Absolvierung weiterer Prüfungsdisziplinen ausgeschlossen werden.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird in folgenden Noten ausgedrückt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Eine Prüfungsdisziplin wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn weniger als 60% der geforderten Leistungen erzielt wurden.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Einzeldisziplinen. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Worturteil lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5 „Sehr gut“
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 „Gut“
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 „Befriedigend“
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 „Ausreichend“
bei einem Durchschnitt ab 4,1 „Nicht ausreichend“

§ 17

Bestehensvoraussetzungen

- (1) Bei allen Arten von Leistungsnachweisen nach § 10 gilt eine Prüfung als nicht bestanden, wenn der Durchschnitt der Noten in den Prüfungsdisziplinen schlechter als 4,0 ist.
- (2) Für das Bestehen einer Zertifikatsprüfung müssen mindestens drei Prüfungsdisziplinen mit „ausreichend“ bewertet sein.
- (3) Für das Bestehen einer Zeugnisprüfung müssen mindestens zwei Prüfungsdisziplinen mit „ausreichend“ bewertet sein.
- (4) Für das Bestehen einer Belegprüfung müssen beide Prüfungsdisziplinen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein.

§ 18

Angaben auf den Leistungsnachweisen

- (1) Leistungsnachweise werden entsprechend den in der Anlage enthaltenen Mustern ausgestellt.
- (2) Alle Leistungsnachweise enthalten:
 - Art des Leistungsnachweises,
 - Bezeichnung des Kurses und Sprache,
 - Niveaustufe,
 - Angaben zur Person,
 - Zeitraum des Kursbesuchs und Arbeitsaufwand,
 - Anzahl der Leistungspunkte und
 - Unterschrift(en).
- (3) Fremdsprachenzertifikate und Zeugnisse enthalten zusätzlich das Gesamtprädikat als Worturteil und die Gesamtnote gemäß § 16 Absatz 4 sowie die erzielten Leistungspunkte. Auf der Rückseite sind eine Kurzbeschreibung der Qualifikationsziele und die abgelegten Prüfungsdisziplinen aufgeführt.
- (4) Der Beleg enthält zusätzlich den Vermerk „mit Erfolg“ teilgenommen sowie die erzielten Leistungspunkte.
- (5) Leistungsnachweise tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald vom 17. Februar 2010.

Greifswald, den 25. Februar 2010

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Vermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 26.05.2010

Muster A1 Fremdsprachenzertifikat

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Philosophische Fakultät
„Einrichtung“

(Siegel)

Fremdsprachenzertifikat

**„Kursbezeichnung/Sprache“
Grundstufe A1**

„NAME“
geboren am „Datum“

hat von „Monat Jahr“ bis „Monat Jahr“ an einem Sprachkurs im Umfang von
..... teilgenommen und die geforderten Prüfungen mit dem

Gesamtergebnis
„Worturteil“ („Note“)
abgelegt.

Durch die Teilnahme an der Veranstaltung wurden „...“ ECTS-Punkte erworben.

Die erbrachten Leistungen entsprechen der Stufe „...“ des Gemeinsamen Euro-
päischen Referenzrahmens (GER).

Greifswald, „Datum“

.....
Prüfer

Stempel

.....
Vorsitzende der Prüfungskommission

Bewertungsskala: Sehr gut = 1- 1,5, Gut = 1,6 - 2,5, Befriedigend = 2,6 - 3,5 Ausreichend = 3,6 - 4,0

Rückseite:

Allgemeinsprache Grundstufe A1

Das Fremdsprachenzertifikat „Allgemeinsprache Grundstufe A1“ bestätigt auf umseitig angegebenem Niveau

- Grundkenntnisse des phonetischen, morphologischen, syntaktischen und lexikalischen Systems der Fremdsprache
- Elementare Kommunikationsfähigkeit in Themenbereichen des Studiums und Alltags in dialogischer und monologischer Form
- Kompetenz in der Rezeption sehr einfacher mündlicher und schriftlicher Texte
- Kenntnisse über die Etikette in Alltagssituationen im Zielsprachenland

Prüfungsdisziplinen:

Sprechen
Hörverstehen
Leseverstehen
Abfassen von Schriftstücken
Test der Wortschatz- und Strukturkenntnisse

Muster A1 Fremdsprachenzeugnis

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Philosophische Fakultät
„Einrichtung“

(Siegel)

Fremdsprachenzeugnis

**„Kursbezeichnung/Sprache“
Grundstufe A1**

„NAME“
geboren am „Datum“

hat von „Monat Jahr“ bis „Monat Jahr“ an einem Sprachkurs im Umfang von
..... teilgenommen und die geforderten Prüfungen mit dem

Gesamtergebnis
„Worturteil“ („Note“)
abgelegt.

Durch die Teilnahme an der Veranstaltung wurden „...“ ECTS-Punkte erworben.

Die erbrachten Leistungen entsprechen der Stufe „...“ des Gemeinsamen Euro-
päischen Referenzrahmens (GER).

Greifswald, „Datum“

.....
Prüfer

Stempel

.....
Vorsitzende der Prüfungskommission

Bewertungsskala: Sehr gut = 1- 1,5, Gut = 1,6 - 2,5, Befriedigend = 2,6 - 3,5 Ausreichend = 3,6 - 4,0

Rückseite:

Allgemeinsprache Grundstufe A1

Das Fremdsprachenzugnis „Allgemeinsprache Grundstufe A1“ bestätigt auf umseitig angegebenem Niveau

- Grundkenntnisse des phonetischen, morphologischen, syntaktischen und lexikalischen Systems der Fremdsprache
- Kompetenz in der Rezeption sehr einfacher mündlicher und schriftlicher Texte
- Kenntnisse über die Etikette in Alltagssituationen im Zielsprachenland

Prüfungsdisziplinen:

Leseverstehen

Hörverstehen

Test der Wortschatz- und Strukturkenntnisse

Muster Beleg

Ernst-Moritz-Arndt-Universität GREIFSWALD

Philosophische Fakultät

"Einrichtung"

Beleg

„Name“

hat im Zeitraum von „Monat Jahr“ bis „Monat Jahr“ an einem Kurs

„Niveaustufe“

„Kursbezeichnung/Sprache“

im Umfang von „...“ teilgenommen

und mit **Erfolg** abgeschlossen.

Durch die Teilnahme an der Veranstaltung
wurden „...“ ECTS Punkte erworben.

Greifswald, „Datum“

Stempel

„Name“
LektorIn

Muster Teilnahmechein

Ernst-Moritz-Arndt-Universität GREIFSWALD
Philosophische Fakultät
„Einrichtung“

Teilnahmebescheinigung

„Name“

hat im Zeitraum von „Monat Jahr“ bis „Monat Jahr“ am Kurs

„Niveaustufe“

„Kursbezeichnung/Sprache“

im Umfang von „...“ teilgenommen.

Greifswald, „Datum“

Stempel

„Name“
LektorIn